

Definition zu sein. Man muß aber den Begriff des qualifizirten Diebstahls nicht allzuweit ausdehnen. Für den gewöhnlichen Diebstahl bliebe sonst Nichts übrig. Wollte man hier einen qualifizirten Diebstahl auf dem Felde, auf der Straße u. s. w. annehmen, was bliebe dann noch für den gewöhnlichen Diebstahl übrig? Ich bin daher der Meinung, daß man das Gebiet des Erstern nicht zu weit ausdehne.

Präsident: Ich habe nun noch die Frage zu stellen auf das Vorhin unterstützte und von den Hrn. Bürgermeister Wehner und Harß gestellte Amendement, welches auf das Einschleiben des Vorschlags der Deputation der II. Kammer gerichtet ist, und frage die Kammer: Ob sie dieses Amendement annehme? Wird mit 20 gegen 9 Stimmen verneint, und ist somit der Artikel selbst als angenommen zu betrachten.

Art. 220. lautet:

„Markt- und Taschendiebe sind, wenn auch der Betrag des Gestohlenen die Summe von Zehn Thalern nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu Vier Monaten zu belegen.“

Da hierzu kein Amendement eingegangen, stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer den Artikel 220. des Gesetzentwurfs annehme? Wird einstimmig bejaht.

Nun hatten die Bürgermeister Wehner, Schill und Harß die Annahme des von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikels 220 b. beantragt, welcher lautet:

„Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl am Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften, im Freien, an Hof- und Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichstücken und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Dergleichen Diebstähle sind in keinem Falle mit einer geringern als 14tägiger Gefängnißstrafe zu ahnden.“

Bürgermeister Schill: Ich würde einen Zusatz hier vorschlagen, daß die Feldfrüchte mit eingeschaltet würden; denn es ist der wesentliche Zweck, die Sicherung derselben durch diese Paragraphe herbeizuführen. Ich halte daher diese Ausdehnung für nöthig.

Referent Prinz Johann: Es sind doch wohl die Feldfrüchte auf dem Felde darunter gemeint.

Bürgermeister Schill: Zur Unterstützung habe ich nur das anzuführen, was in der II. Kammer über die Ueberhandnahme der Felddiebstähle gesagt worden ist. Ich beziehe mich auf das, was von mehreren Mitgliedern in dieser Beziehung gesprochen worden ist. Da die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung anerkannt wird, so empfehle ich die Annahme meines Amendements.

Präsident: Zuörderst habe ich die Kammer zu fragen: Ob sie das Amendement, welches dahin gestellt ist, den Artikel 220 b. der Deputation der II. Kammer anzunehmen, unterstütze? Dies geschieht ausreicend. Und dann habe ich die Unterstützungsfrage auf das Unteramendement zu richten, daß auf einer beliebigen Stelle die Worte: „Feldfrüchte auf dem Felde“ eingeschaltet werden sollen. Unterstützt die Kammer dieses Unteramendement? Geschieht ausreicend.

Ref. Prinz Johann: Die Frage, welche vorliegt, ist von nicht geringer Wichtigkeit. Es ist nicht zu verkennen, daß nach den Erfahrungen aus allen Theilen des Landes diese erwähnten Diebstähle überhand nehmen; die Debatte in der II. Kammer hat hierüber das gehörige Licht verbreitet. Gleichwohl würde es mir scheinen, daß durch die Bestimmungen, welche vorgeschlagen werden, die Sache noch schlimmer wird. Worauf kommt es an bei Bestrafung der Felddiebstähle? Kommt es auf eine höhere Bestrafung an, oder auf die Schnelligkeit, die Sicherheit und Kürze des Untersuchungsverfahrens? Ich gebe auf Letzteres mehr als auf das Erstere. Es steht aber nothwendig ein kurzes Untersuchungsverfahren mit einer hohen Strafe im umgekehrten Verhältniß. Je höher die Strafe ist bei dem Minimum, je weniger kann man ein summarisches Verfahren eintreten lassen, und je niedriger die Strafe ist, desto eher ist es möglich. Ich glaube also, durch die Annahme des Antrags wird der gewünschten Sicherheit mehr entgegen gewirkt, als diese befördert. Ferner bemerke ich noch, daß bei diesen Diebstählen Fälle denkbar sind, wo eine 14tägige Gefängnißstrafe hart sein würde. Man nehme an, es habe Jemand ein Paar Kartoffeln gestohlen, so würde er gleich mit 14 Tagen Gefängniß bestraft werden, obschon das Objekt vielleicht nicht 2 Groschen werth ist. Ich glaube, daß die Beseitigung dieser Felddiebstähle am besten erreicht wird, wenn ein geeigneter Antrag bei dem Gesetz über das Verfahren in Criminalsachen gemacht wird. Es scheint mir auch eine Anwendung der Strafe dem so sehr verschrienen Art. 20. bei Gegenständen dieser Natur ganz angemessen zu sein.

Bürgermeister Wehner: Eine Verschärfung der Strafe bei dieser Art Diebstählen scheint nothwendig zu sein. Das ist in allen Beziehungen, auch bei neueren Diskussionen über diesen Gegenstand in der II. Kammer anerkannt worden. Gegenstände, welche aus dem Grunde keinen Schutz haben, weil man sie vor Dieben nicht sichern kann, verdienen also wohl hauptsächlich Beachtung, und wenn im Gesetzentwurfe diese übergangen sind, und eine verschärfte Strafe auf Diebstähle der Art nicht gesetzt worden ist, so scheint es mir, daß man solche nicht füglich mit Stillschweigen übergehen könne, da es schon ein im ganzen Volke angenommener Grundsatz ist, daß solche Diebstähle eine härtere Ahndung verdienen, als alle andern. Ich sollte meinen, daß kein Bedenken dagegen wäre, diesen Zusatzartikel mit aufzunehmen.

Königl. Commissair D. Groß: Der möglichste Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums ist gewiß sehr zu wünschen. Es ist aber schon von dem hochverehrten Referenten erwähnt worden, daß solcher durch die vorgeschlagene Straferhöhung nicht erreicht wird. Ein solcher Schutz wird gewiß weit eher erreicht durch schnelle Vollziehung der Strafen und durch genügsame polizeiliche Aufsicht. Ueberhaupt ist zu erwägen, daß bei Bestimmung derjenigen Diebstähle, welche als ausgezeichnet betrachtet werden sollen, ein doppelter Gesichtspunct angenommen werden kann; einmal die Besiegung eines größern Widerstandes bei der Ausführung, auf der andern Seite aber